

Erstes Trierer Forum zum Recht der Inneren Sicherheit „Transnationale Strafverfolgung“

Von Ass. iur. **Christoph Selinger**, Trier

Verbrechen kennt keine Grenzen. Im Zeitalter der Globalisierung und eines immer mehr zusammenwachsenden Europa gilt diese Erkenntnis in besonderem Maße. Auch angesichts des rasanten technischen Fortschritts, insbesondere in der Informations- und Kommunikationstechnologie, spielen Ländergrenzen für Straftäter längst keine Rolle mehr. Folglich muss auch Strafverfolgung grenzüberschreitend betrieben werden. Dies stellt Strafverfolgungsbehörden, Justiz und Anwaltschaft vor immer neue Herausforderungen, da sowohl das Strafverfahrensrecht als auch das Polizeirecht einem vielschichtigen Umwandlungs- und Internationalisierungsprozess unterworfen sind.

Vor diesem Hintergrund beschäftigte sich das Erste Trierer Forum zum Recht der Inneren Sicherheit (TRIFORIS) am 5.11.2010 unter dem Titel „Transnationale Strafverfolgung“ mit einem hoch aktuellen Thema. Das Ziel dieser neu geschaffenen Veranstaltung, die zukünftig alle zwei Jahre stattfinden soll, lag nicht nur in der Information über aktuelle Entwicklungen, sondern vor allem auch in der Förderung des Dialogs von Wissenschaft und Praxis. Veranstaltet wurde die Tagung vom Institut für Deutsches und Europäisches Strafprozessrecht und Polizeirecht der Universität Trier (ISP) in Kooperation mit dem Landeskriminalamt Rheinland-Pfalz. In der ehrwürdigen Alten Promotionsaula des bischöflichen Priesterseminars in Trier konnte Prof. Dr. Mark Zöller, der Direktor des ISP, rund 120 Teilnehmer begrüßen, die sich aus hochrangigen Vertretern von Justiz, Anwaltschaft, Wissenschaft und Strafverfolgungsbehörden zusammensetzten. In ihren Grußworten würdigten der Trierer Oberbürgermeister Klaus Jensen, Prof. Dr. Peter Schwenkmezger, Präsident der Universität Trier, sowie Dr. Björn Gercke als Vorsitzender des Fördervereins des Instituts das neu geschaffene Forum als wichtigen Beitrag zur Stärkung der Wissenschaft im Bereich der Inneren Sicherheit und deren Vernetzung mit der Praxis. Auch Wolfgang Hertinger, Präsident des rheinland-pfälzischen Landeskriminalamtes, begrüßte die neu entstandene Kooperation des Instituts mit seiner Behörde sehr. In seinem Grußwort stellte er den besonderen Bedarf an einem weiteren Ausbau der internationalen Zusammenarbeit heraus. Auch der Austausch von Wissenschaft und Praxis sei angesichts ständiger Veränderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen und immer neuer Herausforderungen in der Praxis von großer Bedeutung.

Die „Herausforderungen für die polizeiliche Ermittlungsarbeit in einem zusammenwachsenden Europa“ waren dann auch Gegenstand der Ausführungen des ersten Referenten, Kriminaldirektor Gerald Gouasé, Leiter der Abteilung „Täterorientierter Einsatz“ beim Landeskriminalamt Rheinland-Pfalz. Angesichts der zunehmenden Zahl von Fällen, in denen die Täter grenzüberschreitend agieren, sei auch eine grenzüberschreitende Strafverfolgung unabdingbar. Dabei seien in den letzten Jahren durchaus Fortschritte in der Zusammenarbeit erreicht worden, insbesondere durch den Auf- und Ausbau internationaler Netzwerke, wobei aber unter-

schiedliche Organisationsformen in den einzelnen Staaten eine bleibende Herausforderung darstellten. Beispielhaft griff er den Bereich des Menschenhandels auf. Hier sei eine internationale Betrachtung des gesamten Deliktsbereichs nötig. Erste Probleme bei der Bekämpfung könnten schon dann entstehen, wenn es darum gehe, im Ausland festzustellen, welche Behörde nun richtiger Ansprechpartner sei. Im weiteren Verlauf stelle sich häufig die Frage, welche Informationen an ausländische Behörden weitergegeben werden können. Hier bestehe mitunter das Risiko von „Informationspannen“. Häufig seien auch die Anforderungen, die von den ausländischen Behörden an eine polizeiliche Kooperation oder bestimmte Maßnahmen gestellt werden, sehr unterschiedlich, manchmal sogar innerhalb eines Staates, etwa wenn dort mehrere Polizeibehörden mit konkurrierenden oder sich auch überschneidenden Zuständigkeitsbereichen operieren. Als positiv für die Zusammenarbeit habe sich ein persönliches Erscheinen der Ermittler vor Ort erwiesen, wie auch insgesamt ein persönlicher Kontakt zwischen den Ermittlern von großer Bedeutung sei. Als weiteres Beispiel führte Gouasé das aktuelle Phänomen der sogenannten „Rip Deals“ an. Hier ergebe sich in den verschiedenen von dem Phänomen betroffenen Staaten häufig das gleiche Lagebild, und meist gehe es bei den einzelnen Delikten auch um hohe Beträge. Dennoch sei die polizeiliche Prioritätensetzung oft unterschiedlich, auch die strafrechtliche Bewertung gehe zwischen den Staaten auseinander. Hinzu kämen Unterschiede in der Beweisführung, wodurch die Arbeit in diesem Bereich weiter erschwert werde. Insgesamt sei eine grenzüberschreitende Zusammenarbeit bereits vielfach vorhanden, die Möglichkeiten würden aber bei weitem noch nicht ausgeschöpft.

Vor welchen Herausforderungen die Strafverfolgung angesichts des rasanten technischen Fortschritts, insbesondere in der Informationstechnologie steht, machte im Anschluss RiOLG Dr. Wolfgang Bär vom OLG Bamberg mit seinem Vortrag zum Thema „Transnationaler Zugriff auf Computerdaten“ deutlich.¹ Hinsichtlich der Überlegung, ob und inwiefern in derartigen Fällen der Tatnachweis geführt werden könne, stellte er zunächst auf die schon im Rahmen von Durchsuchungen auftretende Problematik ab. Die Frage, ob sich die Durchsuchung eines Computers oder einer EDV-Anlage auch auf von diesen räumlich getrennte Speichermedien erstrecken darf, sei durch die Einführung von § 110 Abs. 3 StPO in Umsetzung von Art. 19 Abs. 2 der Cybercrime-Konvention des Europarates v. 23.11.2001 zwar grundsätzlich positiv beantwortet. Neue technische Entwicklungen wie „Cloud Computing“ und „Cloud Storage“ würden aber weitere Probleme aufwerfen. § 110 Abs. 3 StPO biete nur dann eine Grundlage für den Zugriff auf Daten, wenn sich der Server, auf dem diese gespeichert seien, auch im Inland befinde. Die tatsächliche Ermittlung des Server-Standortes könne die Praxis aber vor Probleme stellen. Die externe Da-

¹ ZIS 2011, 53.

tenhaltung im Ausland und der Zugriff auf diese Daten werfen Fragen der internationalen Zusammenarbeit auf und es bestehe die Gefahr der Verletzung fremder Souveränitätsrechte oder der Unterlaufen rechtshilferechtlicher Regelungen. Einschlägige Regelungen für Ermittlungen enthalte hier etwa die Cybercrime-Konvention, insbesondere deren Art. 29 und 32. Im weiteren Verlauf ging *Bär* auch auf die in der Praxis bedeutenden Eingriffe in das Telekommunikationsgeheimnis ein. Was den Zugriff auf E-Mail-Kommunikation anbelange, so sei durch das BVerfG² zwischenzeitlich geklärt, dass die beim Provider zwischengespeicherten E-Mails sichergestellt und beschlagnahmt werden könnten. Die §§ 94 ff. StPO genügen insofern den verfassungsrechtlichen Anforderungen an Eingriffe in Art. 10 GG. Den Anwendungsbezug des § 100g StPO habe das BVerfG dagegen mit seinem Urteil vom 2.3.2010³ stark eingeschränkt. Dies bedeute einen Rückschritt, da für den Zugriff auf Verkehrsdaten keine wirkliche Alternative zur Vorratsdatenspeicherung bestehe. Die „Patrouille“ durch Strafverfolgungsbehörden in Datennetzen stelle nach h.M. keinen Grundrechtseingriff dar und sei daher auch ohne spezielle Ermächtigungsgrundlagen zulässig. Dies gelte allerdings dann nicht mehr, wenn es um geschlossene Gruppen oder Chatrooms gehe oder eine Identitätsprüfung des Nutzers stattfinde. Was die Frage der Verwertung von Beweismitteln angehe, so sei vieles, auch in Ermangelung einschlägiger gerichtlicher Entscheidungen, noch nicht geklärt. Insgesamt entsprächen die strafprozessualen Vorschriften nach wie vor nicht dem Stand der Technik. Auch die Probleme der internationalen Zusammenarbeit auf diesem Gebiet sind nach der Ansicht von *Bär* nur teilweise gelöst.

Dass Fälle grenzüberschreitender Kriminalität in Europa bereits bei der Bestimmung des für das Hauptverfahren zuständigen Gerichts Probleme aufwerfen können, machte Prof. *Dr. Bernd Hecker*, Universität Trier, in einem Statement zu „Jurisdiktionskonflikten in der EU“ deutlich.⁴ Eine Lösung für dieses Problemfeld, das nicht nur Konfliktpotenzial für die Verteidigung, sondern auch zwischen den betroffenen Staaten enthält, wurde bisher nicht gefunden. Er machte deutlich, dass Art. 54 SDÜ kein probates Mittel zur Lösung der Konflikte sei. Aus einigen neueren Rahmenbeschlüssen, etwa jenem zur Terrorismusbekämpfung⁵ oder dem Rahmenbeschluss zur Vermeidung und Beilegung von Kompetenzkonflikten im Strafverfahren⁶, ergäben sich zwar neue Ansatzpunkte. Verpflichtende Regelungen über den Ort des Hauptverfahrens seien aber auch dadurch nicht geschaffen worden. *Hecker* stellte stattdessen die Übertragung der Entscheidungskompetenz im Konfliktfall auf EUROJUST als mögliche Lösung dar. Dabei stelle sich auch die Frage, in welchem Umfang dem Beschuldigten ein Recht auf Anhörung, Mitentscheidung oder Anfechtung einer Entscheidung bezüglich des Ortes des Hauptverfahrens zustehe. Bei der anschließenden Diskussionsrunde unter Moderation von Prof. *Dr. Thomas*

Rotsch, Universität Augsburg, war daher auch insbesondere die Frage, ob und in welchem Umfang dem Beschuldigten eine Mitsprache bei der Bestimmung des Gerichtsortes zustehe, Gegenstand lebhafter Diskussionen.

Den zweiten Themenblock der Tagung, der ganz im Zeichen der Strafverfolgung innerhalb der EU stand, wurde durch ein kurzes Statement von *Dr. Adam Gorski*, Universität Krakau, über „Aktuelle Entwicklungen des Europäischen Haftbefehls – Problem der Proportionalität“ eingeleitet. Er ging dabei insbesondere auf die Frage der Verhältnismäßigkeit und damit zusammenhängender Probleme ein.

Die Auswirkungen der kommenden Europäischen Beweisverordnung auf das deutsche Strafverfahren waren Gegenstand des Vortrages von Prof. *Dr. Robert Esser*, Universität Passau. Eine Umsetzung des Rahmenbeschlusses über die Europäische Beweisverordnung vom 18.12.2008⁷, der bereits seit 19.1.2009 in Kraft ist, ist in Deutschland bisher nicht erfolgt. Eine Anwendung dieses Instrumentes durch deutsche Behörden sei somit derzeit nicht möglich. *Esser* ging daher besonders auf die Behandlung eintreffender Europäischer Beweisverordnungen ein, wobei er neben deren Anerkennung und Vollstreckung etwa die Möglichkeiten des Aufschubs oder der Versagung und die Frage der beiderseitigen Strafbarkeit thematisierte. Bereits im Entstehungsprozess sei der Rahmenbeschluss sowohl im Bundestag als auch dem Europäischen Parlament Kritik ausgesetzt gewesen, insbesondere weil repressive Maßnahmen schneller als Beschuldigtenrechte vereinheitlicht würden, der Verteidigung kein Recht auf Beantragung einer Europäischen Beweisverordnung zustehe und die Möglichkeiten, eine Vollstreckung abzulehnen, nur unzureichend seien. Dies seien nach wie vor zentrale Kritikpunkte. Ebenso komme es zu einer bedenklichen „Rechtswegspaltung“, da Rechtsbehelfe gegen die Anordnung und Vollstreckung zwar vor einem Gericht des Vollstreckungsstaates, sachliche Gründe für den Erlass der Europäischen Beweisverordnung aber nur vor einem Gericht des Anordnungsstaates angefochten werden können. Die Vereinbarkeit dieser Regelung in Art. 18 des Rahmenbeschlusses mit Art. 47 EUC und Art. 13 EMRK sei mehr als fraglich. Auch seien etwa Fragen zu Beweiserhebungs- und Verwertungsregeln bisher nicht geklärt. Abschließend ging *Esser* noch auf die geplante Europäische Ermittlungsverordnung ein, die auch den Rahmenbeschluss zur Europäischen Beweisverordnung ersetzen soll. Diese sehe keine Begrenzung auf bestimmte Beweismittel vor, sondern nehme nur spezielle Arten von Maßnahmen an. Auch soll bei Maßnahmen, die ohne Zwangsmittel vollstreckt werden können, keine Ablehnung durch den Vollstreckungsstaat mehr möglich sein. Die Probleme, die bereits bei der Europäischen Beweisverordnung angesprochen wurden, bestünden aber auch hier weiter. Für die Zukunft sei eine Mindestharmonisierung innerhalb der EU, verbunden mit einer rechtsstaatlichen Ausgestaltung im Detail, erforderlich für eine von gegenseitigem Vertrauen getragene Zusammenarbeit beim Austausch von Beweismitteln und Informationen in Strafverfahren.

² BVerfG NJW 2009, 2431.

³ BVerfG NJW 2010, 833.

⁴ ZIS 2011, 60.

⁵ Rahmenbeschluss 2002/475/JI des Rates v. 13.6.2002.

⁶ Rahmenbeschluss 2009/948/JI des Rates v. 30.11.2009.

⁷ Rahmenbeschluss 2008/978/JI des Rates v. 18.12.2008.

Mit dem Informationsaustausch für Zwecke der Strafverfolgung befasste sich auch Prof. *Dr. Mark Zöller*, Universität Trier, in seinem Vortrag über den „Austausch von Strafverfolgungsdaten zwischen den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union“.⁸ Ausgehend vom Grundsatz der Verfügbarkeit von Informationen zeigte er, dass die darin enthaltene Vernetzung der Informationssysteme, verbunden mit einem unmittelbaren Zugriffsrecht der jeweiligen Mitgliedstaaten, bisher nur teilweise stattgefunden hat. Aus dem Europäischen Rechtshilfeübereinkommen ergebe sich aufgrund der allgemeinen Hindernisse des Rechtshilferechts kein verbindlicher Anspruch auf Informationsübermittlung für den ersuchenden Staat. Der als „Schwedische Initiative“ bezeichnete Rahmenbeschluss des Rates vom 18.12.2006⁹ über die Vereinfachung des Austauschs von Informationen und Erkenntnissen zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten der EU wurde in Deutschland bisher nicht umgesetzt. Demgegenüber findet für den Bereich des Prümmer Vertrages ein gegenseitiger Online-Zugriff unter den beteiligten Staaten jedenfalls auf DNA-Analysedateien, elektronisch gespeicherte Fingerabdrücke sowie KFZ- und Halterdaten statt. Ein Direktzugriff besteht aber auch hier nur für Daten aus Fahrzeugregistern, während für die beiden anderen Bereiche nur ein Zugriff auf Indexdateien gegeben ist und im Falle eines Treffers anschließend der reguläre Rechtshilfepfad beschritten werden muss. Kritisch sieht *Zöller* bei allen Maßnahmen zur Verbesserung des Informationsaustausches den defizitären Individualschutz durch fehlende Datenschutzregelungen. Ein ausreichender Standard für den Datenschutz auf europäischer Ebene sei bisher nicht vorhanden. Letztlich bestehe die Gefahr, dass der Grundsatz der Verfügbarkeit zu einer Umkehrung führe, weg von der Rechtfertigung von Grundrechtseingriffen und hin zur Rechtfertigung von Grundrechtsschutz.

Bei der den spannenden Tagungstag abschließenden Podiumsdiskussion unter der Moderation von *Dr. Björn Gercke* zum Thema „Collateral Damage? – Beschuldigten und Opferrechte in einem europäisierten Strafverfahren“ kritisierte dann auch Prof. *Norbert Gatzweiler* aus Sicht der Anwaltschaft, dass bei der Verbesserung der Zusammenarbeit der Strafverfolgungsbehörden die Rechte der Beschuldigten nicht ebenfalls ausreichend angepasst wurden und werden. Für den Bereich des Opferschutzes sah die Vertreterin des Weißen Rings, *RAin Barbara Wüsten*, in den letzten Jahren positive Bestrebungen, etwa durch die Richtlinie zur Opferentschädigung. Allerdings bestehe bei Taten im Ausland oder mit Auslandsbezug nach wie vor Verbesserungsbedarf hinsichtlich der Situation der Opfer. Auch das Adhäsionsverfahren war Gegenstand der Diskussion. Prof. *Dr. Arndt Sinn*, Universität Osnabrück, kritisierte insbesondere, dass es an einer wirklichen europäischen Kriminalpolitik fehle. Bedauerlich sei in diesem Zusammenhang auch, dass eine Lobby für das Strafrecht und die Strafrechtswissenschaft kaum vorhanden sei.

Neben den Vorträgen und der Diskussionsrunde bot die Tagung nicht zuletzt auch Gelegenheit zu Randgesprächen

und persönlichem Erfahrungsaustausch, die von den Teilnehmern ausgiebig genutzt wurde. Nicht zuletzt dadurch wurde das Ziel der Veranstaltung, den Dialog zwischen Wissenschaft und Praxis allgemein im Bereich des Rechts der Inneren Sicherheit und speziell zum Thema der transnationalen Strafverfolgung zu fördern, ohne Zweifel mehr als erreicht. Dass noch am Tagungstag aus dem Teilnehmerkreis wiederholt der Wunsch nach einer regelmäßigen Veranstaltung des Forums in Trier geäußert wurde, dürfte daher nicht nur das ISP und das LKA als Veranstalter gefreut haben.

⁸ ZIS 2011, 64.

⁹ Rahmenbeschluss 2006/960/JI des Rates v. 18.12.2006.